OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603893/4/ZO/JW

Datum:
Linz, 18. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des DI W M, vertreten durch RAe L und M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.7.2020, GZ: BHLL/919100018508/19, wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er als Zulassungsbesitzer zu verantworten habe, dass am PKW mit dem Kennzeichen x am 14.4.2019 um 10:29 Uhr auf der A1 bei Strkm x ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Lidatek, LE-10 angebracht war, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht, noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Das Fahrzeug sei von Frau H gelenkt worden.

Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 98a Abs. 1 KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Tage und 19 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 200 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass der „Radar- oder Laserblocker“ den Beschwerdeführer bereits vor 20 Jahren von einem amerikanischen Freund geschenkt und ins Fahrzeug eingebaut worden war. Nach dem Einbau habe der Beschwerdeführer festgestellt, dass das Gerät nicht funktioniere und dies beim amerikanischen Verkäufer reklamiert. Dieser habe ihm mitgeteilt, dass das Gerät nur bei amerikanischen Frequenzen funktioniere und in Europa nicht eingesetzt werden solle.

Der Beschwerdeführer habe das Gerät der Einfachheit halber im Fahrzeug eingebaut gelassen, bis zum Vorfall aber nie benutzt. Er habe mehrfach Radarmessstellen durchfahren, wobei das Gerät nie funktioniert habe. Es sei ausgeschlossen, dass das Gerät nunmehr ein Störsignal abgegeben haben soll, obwohl dies 20 Jahre lang nicht der Fall gewesen sei.

Die Ausführungen des Sachverständigen würden sich lediglich auf Fotos beziehen, eine detaillierte Begutachtung des konkreten Gerätes habe nie stattgefunden. Dieses funktioniere in Europa nicht, weil es nur für die in Amerika verwendeten Frequenzen aktiviert sei.

Jedenfalls treffe den Beschwerdeführer kein Verschulden, weil er der Meinung gewesen sei, dass der eingebaute „Radar- oder Laserblocker“ in Europa nicht funktioniere und auch tatsächlich 20 Jahre lang keine Störsignale ausgesendet habe. Im Übrigen sei die Strafe bei weitem überhöht.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Im Verwaltungsstrafverfahren betreffend die Lenkerin des gegenständlichen Fahrzeuges wurde beim LVwG Oberösterreich am 23.7.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei welcher auch ein Sachverständigengutachten zum gegenständlichen Gerät eingeholt wurde (LVwG-603340). Das Protokoll dieser Verhandlung wird mit Zustimmung des Vertreters des Beschwerdeführers auch im gegenständlichen Verfahren verwendet.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen x. Das Fahrzeug wurde am 14.4.2019 um 10:29 Uhr von Frau K H auf der A1 in Fahrtrichtung Salzburg gelenkt. Bei einer Verkehrskontrolle bei km x stellten die Polizeibeamten fest, dass in der Fahrzeugfront ein Gerät der Marke Lidatek, LE-10, angebracht war, welches aus einem im Bereich des Kühlergrills eingebauten Sensor sowie einem im Handschuhfach befindlichen Steuerungs- und Bedienelement bestand. Vor dieser Amtshandlung hatte die Polizeibeamtin versucht, das gegenständliche Fahrzeug mittels Lasergerät zu messen, es kam jedoch kein Messergebnis zu Stande.

Der Sachverständige führte zur Funktionsweise dieses Gerätes zusammengefasst aus, dass derartige Geräte grundsätzlich für verschiedene Einsatzmöglichkeiten gebaut werden, unter anderem auch als Parksensor oder als Laser- bzw. Radarwarnanlage. Das gegenständliche Gerät ist grundsätzlich auch geeignet, Lasermessungen zu stören. Es funktioniert auf derselben Frequenz wie die Laserpistolen, nämlich bei 905 nm. Um diese Störfunktion zu aktivieren, muss am Steuergerät die entsprechende Software installiert sein. Ob diese Software am gegenständlichen Gerät installiert war, konnte der Sachverständige nicht feststellen. Nach seinen Angaben kann dies auch anhand der beschlagnahmten Teile im Nachhinein nicht mehr nachvollzogen werden, weil das Gerät bereits längere Zeit vom Dauerstrom getrennt war. Zu der konkreten Frage der Vertreterin des Beschwerdeführers, ob auf dem bei der Kontrolle vorgefundenen Gerät eine Software installiert war, welche das Stören oder Blocken von Lasermessungen ermöglicht, konnte der Sachverständige keine Angaben machen.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

5.2. Zu dieser Bestimmung hat der Verwaltungsgerichtshof bereits klargestellt, dass es nicht darauf ankommt, ob das Gerät zum Zeitpunkt der Polizeikontrolle tatsächlich funktioniert hat, sondern darauf, ob dieses über die technische Eignung zum Stören von Lasermessungen verfügt (VwGH 176.2019, Ra 2019/02/0069).

Hinsichtlich der „Eignung zur Beeinflussung oder Störung“ hat der VwGH im Erkenntnis vom 13.10.2020, Ra 2020/02/0063 Folgendes ausgeführt:
„Es kommt darauf an, dass das konkret am Fahrzeug angebrachte Gerät die Beeinflussung oder Störung aktuell verursachen, also tatsächlich in Betrieb genommen werden kann. Dieses Gerät muss im Tatzeitpunkt sämtliche Voraussetzungen erfüllen, um in diesem Zeitpunkt Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören. Unwesentlich ist, ob das Gerät tatsächlich in Betrieb genommen worden ist. Für die Störung nicht hinreichend geeignet ist ein Gerät, das erst durch weitere nicht am Tatort und zur Tatzeit verfügbare technische Maßnahmen in die Lage versetzt werden muss, solche Störungen herbeizuführen, also nicht ohne weiteres in Betrieb genommen werden kann.“

Im gegenständlichen Fall war im Fahrzeug zwar ein Sensor verbaut, welcher in technischer Hinsicht in der Lage ist, Störsignale auf jener Frequenz auszusenden, mit welcher Lasergeräte üblicherweise arbeiten. Dies setzt jedoch voraus, dass die entsprechende Software auf dem Steuergerät installiert ist. Das Gerät kann – je nach installierter Software – auch für andere legale Zwecke, zum Beispiel zum Warnen vor Lasermessungen verwendet werden. Die Behauptung des Beschwerdeführers, dass das Gerät vom Anfang an – also seit dem Einbau vor 20 Jahren – nicht funktioniert hat, kann durch die Ausführungen des Sachverständigen nicht widerlegt werden. Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass das Gerät zum Tatzeitpunkt alle Voraussetzungen iSd angeführten Rechtsprechung des VwGH erfüllte, um Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören.

Der Beschwerde war daher zumindest im Zweifel gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 98a KFG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl